

Fall 1:

S erwirbt das Textverarbeitungsprogramm T, auf dessen Verpackung unter anderem mit der Fähigkeit zur Fußnotenverwaltung geworben wird. Das Programm T kann jedoch lediglich Endnoten fehlerfrei verwalten. Bei Fußnoten stürzt es gelegentlich ab.

Welche Rechte hat S?

In den Geschäftsbedingungen des Softwarevertrages steht folgende Klausel: Der Hersteller macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand dieses Vertrags ist daher nur eine Software, die grundsätzlich brauchbar ist.

Fall 2:

K kauft bei V 50 Kilogramm Äpfel der Güteklasse A. V liefert aber solche der Güteklasse C

1. Muss K die Äpfel abnehmen?
2. K kann auch die Äpfel der Güteklasse C gebrauchen. Er will aber nicht den vereinbarten hohen Preis zahlen. Was kann er tun?

Fall 3:

Händler H verkauft Student S einen Pkw. Auf dem Verkaufsschild stand 58.000 km Laufleistung. Diese betrug in Wahrheit aber 158.000 km.

1. Was kann S tun?
2. Abwandlung: In den Geschäftsbedingungen des H steht: „Der Wagen wird verkauft wie besichtigt. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.“

Was kann S in diesem Fall tun?